

Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Schirnaidler Straße, Markt Eggolsheim im Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

**BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN  
"SCHIRNAIDLER STRASSE"  
MARKT EGGOLSHEIM**

**Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Eggolsheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Gemarkung Eggolsheim gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Gemäß § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - handelt es sich um einen Bebauungsplan mit einer Grundfläche im Sinne des § 13b BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Für das weitere Verfahren gelten somit die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Es sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Süden an den bebauten Ortskern, im Westen an den Friedhof, im Nordwesten an die Schirnaidler Straße, im Norden an die Brettig und im Osten an die freie Flur.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Eggolsheim liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 5677, 5678, 228, 229  
Flurnummern teilweise: 188, 5676/1, 230

Mit der Planaufstellung wurde das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR in Bamberg beauftragt. Der Grünordnungsplan wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 gem. § 4 a Abs. 2 BauGB wird im gemeinsamen Verfahren durchgeführt.

Der vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR erstellte Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.11.2019 wurde am 26.11.2019 vom Marktgemeinderat gebilligt.

Der so bezeichnete Planentwurf liegt dementsprechend in der Fassung vom 26.11.2019 in der Zeit

**vom 09. Dezember 2019 bis einschließlich 17. Januar 2020**

im Rathaus der Marktgemeinde Eggolsheim, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Außerdem sind alle in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan-Verfahren stehenden Unterlagen auf der Homepage der Marktgemeinde Eggolsheim <https://www.eggolsheim.de/aktuelles/articles/amtliche-nachrichten-493.html> ab Beginn des Auslegezeitraumes einzusehen.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eggolsheim, 27.11.2019

Claus Schwarzmann  
1. Bürgermeister